

# Vollmacht in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten



Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

den Rechtsanwälten

Lothar Knöbel, Oliver Wedel, Katja Wienold,  
Nicole Steinell, Sebastian Schmelzer, Anja Barth

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellung, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.).

Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) sowie auf sonstige außergerichtliche Willenserklärungen.

Wir weisen daraufhin, dass personen- und fallbezogene Daten elektronisch gespeichert werden.

---

(Datum, Unterschrift)

## **Belehrung nach § 12 a ArbGG**

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass sowohl im außergerichtlichen Verfahren als auch im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen grundsätzlich nur für ausgesprochene Abmahnungen, Kündigungen und rückständiges Entgelts gewährt wird. Soweit Ansprüche auf Zeugniserteilung, Arbeitsfreistellung etc. verfolgt werden, ist mir bekannt, dass die Rechtsschutzversicherung regelmäßig nicht eintrittspflichtig ist, ebenso wenig wie bezüglich der Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für auswärtige Gerichtstermine.

Ich verpflichte mich deshalb, diese Gebühren gegenüber der Kanzlei Knöbel & Kollegen GbR selbst zu zahlen.

---

(Datum, Unterschrift)